

Betrauungsakt

des Landkreises Aurich für die

Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L7/3 vom 11. Januar 2012)

-DAWI-Freistellungsbeschluss-

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012).

sowie

der RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Landkreis Aurich betraut die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH im Rahmen des Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse besteht in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Unterhaltung der Ubbo-Emmius-Klinik an den Standorten Aurich und Norden. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

§ 1

Rechtsverhältnisse und Betrauung

1. Gemäß § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (Nds. KHG) hat der Landkreis Aurich die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Niedersächsischen Krankenhausplans und des § 2 Nds. KHG sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Diese Sicherstellung geschieht derzeit im Bereich des Landkreises Aurich durch den Betrieb der Ubbo-Emmius-Klinik an den Standorten Aurich und Norden. Alleinige Gesellschafterin der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH (UEK) ist die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH. An dieser Gesellschaft sind der Landkreis Aurich und die Stadt Emden zu jeweils 50 Prozent als Gesellschafter*in beteiligt.
2. Die UEK ist mit ihren Krankenhäusern in Aurich und Norden im aktuellen Krankenhausplan (36. Fortschreibung, Stand 01.01.2021) des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit 283 Planbetten am Standort Aurich und mit 258 Planbetten und 17 teilstationären Plätzen am Standort Norden aufgenommen.
3. Die UEK ist mit 51 % Mehrheitsgesellschafterin der Ostfriesische Frischmenü GmbH und mit 20 % Minderheitsgesellschafterin der Palliativ Care Team Aurich-Ostfriesland gGmbH, deren Unternehmensgegenstände nicht den Betrieb eines Krankenhauses beinhalten.

§ 2

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

1. Der Landkreis Aurich betraut die UEK mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 - a. Medizinische Versorgungsleistungen

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende stationäre Versorgung der Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den jeweiligen hauptamtlichen Abteilungen und einer teilstationären Abteilung sowie teilstationäre Leistungen, die in der Anlage

dieses Betrauungsaktes unter Ziffer I spezifiziert sind sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes ebenfalls unter Ziffer I spezifiziert sind.

- b. Sonstige Tätigkeiten zur medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Untersuchung und Behandlung von Patienten im Rahmen der Gesundheitsversorgung, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer II spezifiziert sind.
 - c. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer III spezifiziert sind.
2. Daneben erbringt die UEK Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer IV spezifiziert sind.
 3. Die UEK ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der UEK ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
 4. Der Betrauungsakt erstreckt sich auf bestehende sowie künftige Beteiligungen. Die UEK wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.
 5. Die Dienstleistungen, mit denen die UEK betraut wird, sind von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichsleistungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

1. Die Betrauung der UEK erfolgt für 10 Jahre.
2. Die Betrauung wird mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich wirksam.
3. Die Betrauung endet vor Ablauf des in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitraumes automatisch, wenn der Landkreis Aurich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelverpflichtungen dieser Betrauung oder Teile von Einzelverpflichtungen, so besteht die Betrauung im Übrigen fort.
4. Der Landkreis Aurich kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für den Landkreis Aurich unzumutbar

macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Betrauungsakt geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der UEK durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von neun Monaten liegen.

5. Die Tätigkeit der UEK erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Landkreises Aurich.

§ 4

Berechnung der Ausgleichsleistung

1. Soweit es für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Nr. 1 erforderlich ist, gewährt der Landkreis Aurich der UEK Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
 - a. den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages
 - b. die Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools,
 - c. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten sowie
 - d. vergünstigte Mieten und Pachten oder unentgeltliche oder vergünstigte Nutzungsüberlassungen.
2. Die Zuwendung dient ausschließlich dazu, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und darf ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.
3. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
4. Ein Zahlungsanspruch der UEK wird mit dieser Betrauung nicht begründet.

§ 5

Änderungen der Ausgleichsleistung

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 und § 2 zu höheren, nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die UEK hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen und den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 6

Besonderheiten gegenüber OFM Ostfriesische Frischmenü GmbH

1. Die UEK verpflichtet sich, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft OFM Ostfriesische Frischmenü GmbH in einer gesonderten Trennungsrechnung zu erfassen und der Gesellschaft in Rechnung zu stellen. Die Tochtergesellschaft wird mit den tatsächlich entstehenden marktüblichen Kosten belastet. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten primär innerhalb des Bereichs der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von § 1 und § 2 veranlasst werden.
2. Die UEK hat dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft transparent nach Maßgabe des § 4 erfasst werden. Sie wird die Trennungsrechnung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und dem Landkreis Aurich in nachvollziehbarer Form zur Verfügung stellen.

§ 7

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungspflichten

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 und § 2 entsteht, führt die UEK jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Kommt es zu einer Überschreitung der maximalen Ausgleichsleistung nach § 4 Abs. 3 und beträgt die Überkompensierung höchstens 10 %, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von der maximalen Ausgleichsleistung abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung der maximalen Ausgleichsleistung, hat die UEK den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Die UEK und der Landkreis Aurich werden gemeinsam festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
3. Der Landkreis Aurich ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
4. Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichsleistungen ist der überschießende Betrag durch die UEK an den Landkreis Aurich zurück zu gewähren.

§ 8 **Transparenz**

Der Landkreis Aurich ist bei Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio. EUR an ein Unternehmen, das außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch andere Tätigkeiten ausübt, nach den in Artikel 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet,

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfebetrag

im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 **Vorhaltepflicht von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsakts und der ihm zugrunde liegenden europarechtlichen Regelungen, insbesondere des DAWI-Freistellungsbeschlusses, vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 10 **Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Der Landkreis Aurich wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Betrauungsakts gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Betrauungsakt ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Landkreis Aurich oder der UEK nicht mehr zumutbar, so kann der Betrauungsakt entsprechend angepasst werden.

§ 11
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Aurich, den 10.03.2022

Meinen
Landrat

Anlage zum Betrauungsakt des Landkreises Aurich zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aurich sowie des Umlandes

Die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH ist im Betrauungsakt verpflichtet worden, die Leistungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Aurich sowie des Umlandes zu erbringen. Darüber hinaus hat sich das betraute Unternehmen verpflichtet, sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur sach- und fachgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Leistungen sind wie folgt zu spezifizieren:

I. Medizinische Versorgungsleistungen:

Stationäre und teilstationäre Versorgung sowie medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung ambulant versorgter Patienten in folgenden Abteilungen:

Akkutgeriatrie,
Allgemein-, Viszeralchirurgie und Proktologie,
Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie,
Gynäkologie und Geburtshilfe,
Innere Medizin,
Kardiologie,
Kinder- und Jugendmedizin,
Onkologie / Hämatologie,
Palliativstation,
Physikalische Therapie,
Psychiatrie,
Unfallchirurgie und Orthopädie,
Strahlentherapie,
Zentrallabor,
Apotheke,
Ambulantes Operationszentrum.

II. Sonstige Tätigkeiten zur medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Untersuchung und Behandlung im Rahmen der Gesundheitsversorgung wie:

- Durchführung des Notarztdienstes,
- Betrieb eines Computertomographen und Kernspintomographen (in Kooperation).

III. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:

- Fachkurse zur Gesundheitsförderung.

IV. Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie zur Zeit:

- Wahnleistungen wie Telefon und Fernseher usw.,

- Lieferung von Medikamenten und Zytostatika an fremde Dritte und Mitarbeiter, soweit diese Lieferungen und Leistungen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind,
- Laborleistungen an Dritte,
- Sterilgutversorgung an Dritte,
- Wäscheleistungen an Dritte,
- Verwaltungsleistungen an Dritte,
- Nicht-medizinische Gutachten, Blutalkoholuntersuchungen,
- OP-Fremdnutzung,
- Vermietung und Verpachtung von Flächen, Gebäudeteilen, medizinische Geräte und Wohnungen an fremde Dritte und auch an verbundene Unternehmen, inklusive Parkplatzvermietung,
- Aufwendungen, die dem Bereich der Vermögensverwaltung (inklusive nachgelagerter Konzerngesellschaften) zuzuordnen sind,
- Lieferungen und Durchleitung von Energie u. ä. an Dritte,
- Drittmittel und Spenden, Sponsoring
- Erbringung physiotherapeutischer Leistungen für Sportvereine und Wirtschaftsunternehmen.